



**AGAD**  
Partner im Wettbewerb.

# DATENSCHUTZ ZUM FEIERABEND

## Aktuelles zum Hinweisgeberschutzgesetz

Christopher Pröpper

20. Juni 2023



# ÜBERBLICK

## I Die EU-Whistleblowerrichtlinie

Rechtsrahmen und Vorgaben auf europäischer Ebene: EU-Verordnung 2019/1937

## II HinSchG

1. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie im Überblick
2. Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der Richtlinienvorgabe (urspr. Verstöße gg. Unionsrecht vs. Alle Verstöße im beruflichen, unternehmerischen und dienstlichen Kontext).
3. Begriffsbestimmungen oder; wer ist wozu verpflichtet?
4. Besonderheiten im arbeitsrechtlichen Kontext
5. Bußgelder bei Nichteinrichtung und Umsetzungsfristenristen

## III Die Lösung im Hinblick auf die Umsetzung des HinSchG im Unternehmen:

Der mandatierte Ombudsmann



## Die EU-Whistleblowerrichtlinie

Ursprung des HinSchG: EU-RI. 2019/1937 (zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden)

### Ziel:

Ausgewogener und effizienter Hinweisgeberschutz (bei z.B. unlauteren Herstellungs-, Einfuhr-, und Vertriebspraktiken, Umlenkung von Feuerwaffen und Sprengstoff, Umweltdelikten, Entsorgung radioaktiver Abfälle etc.)

Richtlinien entfalten, anders als Verordnungen keine unmittelbare Wirkung, vielmehr musste eine Umsetzung in nationales Recht erfolgen, bis zum 17.12.2021!

EU-Kommission kann bei nicht fristgerechter Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat auf den Weg bringen.

- ➔ **Umsetzung nicht fristgerecht erfolgt.**
- ➔ **Vertragsverletzungsverfahren gegen BRD derzeit bei der EU- Kommission anhängig, auch wenn HinSchG zum 02.07.2023 in Kraft tritt**



# HinSchG

## 1. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie im Überblick



Anwendungsbereich nun in krafttretenden HinSchG viel weitreichender als urspr. durch RL 2019/1937 vorgesehen.

- ➔ **Sachlicher Anwendungsbereich des § 2 HinSchG** umfasst nahezu alle Meldungen zu Straf- und bußgeldbewehrten Verstößen (Schutz von Leib, Leben, Gesundheit, Beschäftigtenrechten, Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der europäischen Union u.a.)
- ➔ Mithin sind „sämtliche“ Meldungen geschützt, die Hinweise zu „Unregelmäßigkeiten“ liefern könnten (Sorgfaltsmaßstab beachten).

# HinSchG



## 2. Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der Richtlinienvorgabe

- ➔ Ursprüngliche Möglichkeit der Meldung bei Verstößen gegen Unionsrecht
  
- ➔ Anwendungsbereich gem. § 3 HinSchG:
  - „alle Verstöße durch Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen“ (s.o.).

# HinSchG

## 3. Begriffsbestimmungen gem. § 3 HinSchG oder wer ist wozu verpflichtet?

**Verstöße:** „Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen“

**Meldungen:** Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne Meldestellen (§ 12 HinSchG) oder externe Meldestellen (§§ 19-24 HinSchG)

**Informationen über Verstöße:** begründete Verdachtsmomente oder tatsächliche Verstöße die bei dem Beschäftigungsgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder einer anderen Stelle, mit der die Person im beruflichen Kontext in Kontakt steht oder stand, begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden. **Problem:** sehr weiter Anwendungsbereich!



## HinSchG

**Beschäftigte**: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zur Berufsbildung Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, arbeitnehmerähnlich Personen (z.B. in Heimarbeit Beschäftigte), Menschen mit Behinderungen die gem. § 60 SGB IX Beschäftigte sind.

**Beschäftigungsgeber**: natürliche und jur. Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, sonst. rechtsfähige Personenvereinigungen, sofern bei Ihnen mindestens eine Person beschäftigt ist. (auch private Beschäftigungsgeber fallen hierunter).

**Offenlegung**: Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.



## HinSchG - Einrichtung von Meldekanälen

### ■ Meldeoptionen für Hinweisgeber – Hierarchie der Meldekanäle



#### Zweistufiges Meldeverfahren

Wahlrecht des Hinweisgebers zwischen interner und externer Meldung

Soll-Vorschrift: Bevorzugung interner Meldung

# HinSchG - Meldestellen

Interne Meldestelle  
§§ 12 HinSchG:

Entgegen des urspr. Entwurfs:  
Keine Pflicht zur Ermöglichung  
anonymer Meldungen (§ 16 Abs.  
1 Satz 5 HinSchG) durch  
Beschäftigungsgeber

Einrichtungspflicht für  
Beschäftigungsgeber ab 50  
Beschäftigten (§ 12 HinSchG)

Für Unternehmen mit 50 und 249  
Beschäftigten gilt die  
Einrichtungspflicht einer internen  
Meldestelle erst ab 17. Dezember  
2023 (§ 40 Abs. 1 HinSchG)

# HinSchG - Verantwortlichkeit des Beschäftigungsgebers

- **Einrichtung einer internen Meldestelle** (§ 16 HinSchG)
  - **Organisationsformen für eine interne Meldestelle bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber** (§ 14 Abs. 1 HinSchG)
    - mittels einer aus mehreren beschäftigten Personen bestehenden Arbeitseinheit oder
    - mittels Dritter, die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut werden
  - **Verbleib der Verantwortlichkeit beim Beschäftigungsgeber** (§ 14 Abs. 2 S. 1 HinSchG)
    - Bei Beauftragung Dritter durch den Beschäftigungsgeber wird dieser nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen, entbunden

## ■ Anforderungen an die in der interne Meldestelle eingesetzten Personen

### □ **Unabhängige Tätigkeit** (§ 15 Abs. 1 S. 1 HinSchG)

- Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig (§ 15 Abs. 1 S. 1 HinSchG).
- Die beauftragten Personen dürfen neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen.
- Es ist dabei sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen (§ 15 Abs. 1 S. 3 HinSchG).

### □ **Voraussetzung: Notwendige Fachkunde** (§ 15 Abs. 2 S. 1 HinSchG)

- Beschäftigungsgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen (§ 15 Abs. 2 S. 1 HinSchG).



- **Anforderungen an Meldekanäle für interne Meldestellen** (§ 16 HinSchG)
  - **Keine Verpflichtung zur Ermöglichung anonymer Meldungen**
    - Die interne Meldestelle sollte auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten (§ 16 Abs. 1 S. 4 HinSchG).
    - Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen (§ 16 Abs. 1 S. 5 HinSchG).

## ■ Anforderungen an Meldekanäle für interne Meldestellen

### □ Zusammenkunft nach Eingang einer Meldung

- **Ermöglichung einer zeitnahen Zusammenkunft**
  - Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen (§ 16 Abs. 3 S. 3 HinSchG).
- **Möglichkeit der Zusammenkunft mittels Bild- und Tonübertragung**
  - Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen (§ 16 Abs. 3 S. 4 HinSchG)

## ■ Anforderungen an Meldekanäle für interne Meldestellen (§ 16 HinSchG)

### □ Einrichtung eines zugänglichen Meldekanals

- Meldekanal muss für Beschäftigte und Leih-AN zugänglich sein, um Informationen über Verstöße zu melden (§ 16 Abs. 1 S. 1 HinSchG).


### □ Schutz vor Zugriff unbefugter Dritter auf Meldungen

- Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben (§ 16 Abs. 2 HinSchG).

### □ Mögliche Formen und Arten der eingehenden Meldungen

- Interne Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein (§ 16 Abs. 3 HinSchG).

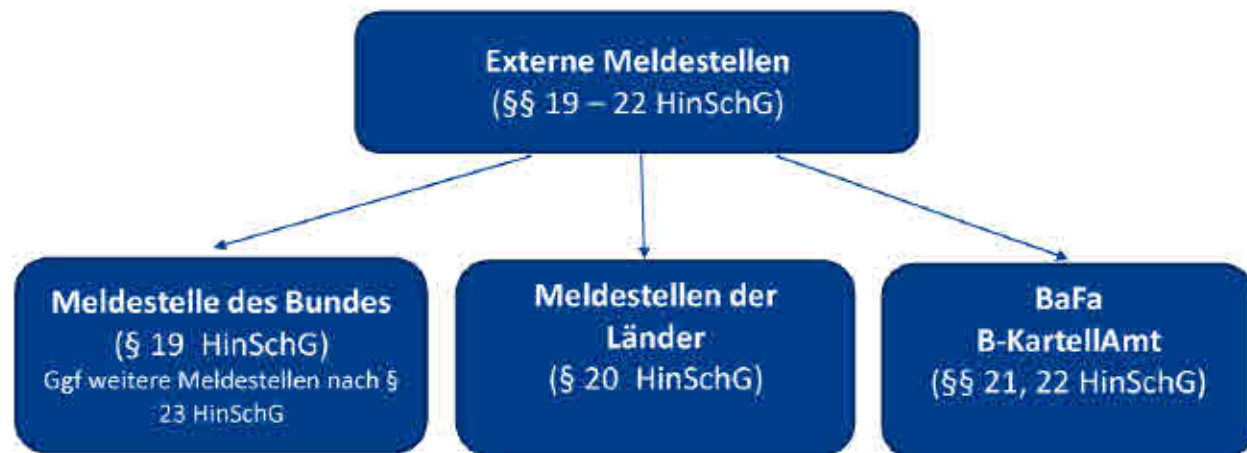
■ **Verfahren bei internen Meldungen** (§ 17 Abs. 1 HinSchG)

- 
- Eingangsbestätigung** – Spätestens nach **7 Tagen**
  - Prüfung** des sachlichen Anwendungsbereichs (§ 2 HinSchG )
  - Kontaktaufnahme** mit dem Hinweisgeber
  - Prüfung** – **Stichhaltigkeit** der eingegangenen Meldung
  - Weitere Informationen** – Ggf. Nachfragen beim Hinweisgeber
  - Dokumentation** der Meldung – Aufbewahrungsdauer, grds. 3 Jahre
  - Folgemaßnahmen** – Katalog in § 18 HinSchG
  
  - Rückmeldung** – Spätestens nach **3 Monaten und 7 Tagen**  
(§ 17 Abs. 2 S. 1 HinSchG)

(Quelle unternehmer nrw)



## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:



- Unabhängige Ausübung der Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 HinSchG)
- Regelmäßige Schulung der zuständigen Personen (§ 25 Abs. 2 S. 1 HinSchG)
- Erlaubnis der Ausübung weiterer Tätigkeit, soweit sichergestellt wird, dass hierdurch kein Interessenkonflikt entsteht (§ 25 Abs. 2 S. 2 HinSchG)

(Quelle unternehmer nrw)

## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:

- **Aufgaben der externen Meldestellen (§ 24 HinSchG)**
  - ❑ **Errichtung und Betreuung von Meldekanälen nach § 27 HinSchG**  
(§ 24 Abs. 1 HinSchG)
  - ❑ **Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldungen gemäß Verfahren nach § 28 HinSchG**  
(§ 24 Abs. 1 HinSchG)
  - ❑ **Zurverfügungstellung von umfassende und unabhängige Informationen und Beratung über bestehende Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien** (§ 24 Abs. 2 S. 1 HinSchG)
  - ❑ **Information die insbesondere auch über die Möglichkeit einer internen Meldung** (§ 24 Abs. 2 S. 2 HinSchG)

## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:

- **Aufgaben der externen Meldestellen (§ 24 HinSchG)**
  - **Veröffentlichung in einem gesonderten, leicht erkennbaren und leicht zugänglichen Abschnitt auf website** (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 – 6 HinSchG) über
    - Voraussetzungen für den Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes (Nr. 1)
    - Erläuterungen zum Meldeverfahren sowie die Art der möglichen Folgemaßnahmen nach § 29 HinSchG (Nr. 2)
    - Geltende Vertraulichkeitsregelung für Meldungen und Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Nr. 3)
    - Informationen über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren zum Schutz vor Repressalien sowie die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten (Nr. 4)

## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:

- **Aufgaben der externen Meldestellen (§ 24 HinSchG)**
  - **Veröffentlichung in einem gesonderten, leicht erkennbaren und leicht zugänglichen Abschnitt auf website (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 – 6 HinSchG) über**
    - Leicht verständliche Erläuterung dazu, unter welchen Voraussetzungen Personen, die eine Meldung an die externe Meldestelle richten, nicht wegen Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten haftbar gemacht werden können (Nr. 5)
    - Erreichbarkeiten, insbesondere E-Mail-Adresse, Postanschrift und Telefonnummer, sowie die Angabe, ob Telefongespräche aufgezeichnet werden (Nr. 6)




## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:

### ■ Meldeverfahren - Externe Meldestelle (§ 28 HinSchG)

- 
- Eingangsbestätigung** – Spätestens nach **7 Tagen**
  - Keine Eingangsbestätigung bei Verzicht des Hinweisgebers** oder bei möglicher Beeinträchtigung, sofern hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Eingangsbestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person
  - Bei geeigneten Fällen Hinweis auf Möglichkeit eines internen Meldeverfahrens**
  - Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes nach § 2 HinSchG und keine Anwendbarkeit der Ausnahmen nach § 5 HinSchG**
  - Prüfung – Stichhaltigkeit** der eingegangenen Meldung
  - Weitere Informationen** – Ggf. Nachfragen beim Hinweisgeber
  - Ergreifen von Folgemaßnahmen** – gemäß Katalog § 29 HinSchG

## ■ **Meldeverfahren - Externe Meldestelle** (§ 28 HinSchG)

- 
- Für Akteneinsicht** durch Beteiligte iSd Gesetzes gilt § 29 VwVfG (vgl. § 27 Abs. 3 S. 1 HinSchG)
  - Beachtung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten** nach § 6 Abs. 3 HinSchG (vgl. § 27 Abs. 3 S. 2 HinSchG)
  - Rückmeldung an Hinweisgebende** in angemessener Zeit, spätestens nach 3 Monaten (§ 27 Abs. 4 S. 1 und 2 HinSchG), ausnahmsweise nach 6 Monaten bei umfangreicher Bearbeitung (§ 27 Abs. 4 S. 3 HinSchG)
  - Mitteilung der Gründe für die Verlängerung der Frist** an hinweisgebenden Person entsprechend § 17 Abs. 2 S. 2 und 3 HinSchG (vgl. § 27 Abs. 4 S. 4 HinSchG)
  - Vorrangige Behandlung von Meldungen über Verstöße von besonderer Schwere** können vorrangig behandelt werden (§ 27 Abs. 5 HinSchG)

## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:

- ❖ **Schaffung von Anreizen für Hinweisgeber zur vorrangigen Durchführung einer internen Meldung soll umgesetzt werden**
- Beschäftigungsgeber, die nach § 12 Abs. 1 und 3 HinSchG zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, sollen Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor der Meldung bei einer externen Meldestelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden § 7 Abs. 3 S. 1 HinSchG (die Frage, wie die Anreize geschaffen werden sollen, wird in der Gesetzesbegründung bewusst nicht vorgegeben).
- Vorteil: Bei einer internen Meldung kann zunächst versucht werden den Sachverhalt ohne Beteiligung Dritter (externe Meldestelle) zu erörtern.



# Datenschutzrechtliche Fragestellungen:

## Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten?

- Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist ( § 10 S. 1 HinSchG).
- Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 10 S. 2 HinSchG). In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden ( § 10 S. 3 HinSchG).



## Externe Meldestelle §§ 19 HinSchG:

- ➔ **Identität der hinweisgebenden Person werden nicht geschützt, wenn:**
  - grob fahrlässig unrichtige Informationen weitergeben werden, oder
  - auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden, aufgrund gerichtlicher Anordnung, auf Anordnung von Verwaltungsbehörden (§ 9 HinSchG).
- ➔ **Dokumentationspflicht der eingegangenen Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise (§ 11 Abs. 1 HinSchG).**
- ➔ **Lösch bzw. Aufbewahrungspflicht (§ 11 Abs. 5 S 1 und 2 HinSchG)**
  - Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht (ggfs. länger bei besonderen Erfordernissen).

## Schutz des Hinweisgebers (§§ 33 HinSchG)



- Einführung eines individualschützenden Systems in Form eines Anti-Repressalienrechts
- Der Hinweisgeber soll einem besonderen Schutz unterliegen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.
- Voraussetzungen für Anwendbarkeit der Schutzmaßnahmen:
  - Wenn Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Offenlegung Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen:

## ! Schutz des Hinweisgebers (§§ 33 HinSchG) !

- Sorgfaltspflicht des Hinweisgebers erfüllt? **Problem:** Der subjektive Maßstab des HinSchG
- **Überwiegende Auffassung:** Allgemeiner Maßstab der Gutgläubigkeit reicht aus
- Konsequenz: Bösgläubigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (hätte der Hinweisgeber erkennen können, dass die Hinweise nicht den Tatsachen entsprechen?)
- HinSchG geht von obiger Auffassung aus (vgl. §§ 9 Abs. 1, 38 HinSchG und Begründung)
- Entspricht bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung an Sorgfaltsmaßstab (BVerfG, BAG, BVerwG)
- **Gegenansicht:** Sorgfaltsmaßstab eigener Art anzuwenden
  - Konsequenz: Einfache Fahrlässigkeit oder „mittlerer“ Sorgfaltsmaßstab eigener Art vom Hinweisgeber verlangt

## Schutz des Hinweisgebers (§§ 33 HinSchG)

- Anwendbarkeit der Schutzvorschriften der §§ 35 bis 37 HinSchG auf Hinweisgeber gemäß 33 HinSchG
  - **Ausschluss der Verantwortlichkeit** gemäß § 35 HinSchG: Hinweisgeber kann nicht für die Beschaffung der Informationen die den Hinweis beinhalten verantwortlich gemacht werden, es sei denn die Beschaffung ist selbst eine Straftat
  - **Beweislastumkehr** gemäß § 36 HinSchG: Repressalienverbot gegenüber dem Hinweisgeber. Erleidet der Hinweisgeber Nachteile im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, wird davon ausgegangen, dass diese die Folge der Offenlegung sind.
  - **Schadensersatzanspruch** gemäß § 37 HinSchG: Der aus den Repressalien entstandene Schaden ist dem Hinweisgeber zu ersetzen. Aber kein Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses/beruflichen Vorteils i.S. einer „Besserstellung“



## Besonderheiten im arbeitsrechtlichen Kontext

### → Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Einrichtung?

- Die Einrichtung einer internen Meldestelle als solche; also deren nähere Ausgestaltung und Besetzung ist mitbestimmungsfrei, da sie die Organisation des Betriebs und nicht das Ordnungsverhalten betrifft.
- Den Beschäftigten wird damit lediglich ein „Angebot“ unterbreitet, ohne sie zur Nutzung der Meldestelle zu verpflichten. (theoretisch bestand unabhängig vom HinSchG auch schon in der Vergangenheit die Möglichkeit, sich direkt an die Polizei oder Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Verdachts einer Straftat zu wenden).



## Besonderheiten im arbeitsrechtlichen Kontext

- Mitbestimmungsfrei ist also die Frage des „Ob“ der Einrichtung eines Kanals, d.h. keine Mitbestimmung bei abschließend gesetzlich geregelten Vorgaben (beim HinSchG handelt es sich um eine Verpflichtung zur Umsetzung).
- Mitbestimmungsfrei ist der Arbeitgeber auch bei der Entscheidung, ob ein System durch einen externen Anbieter betrieben wird -> reine unternehmerische Entscheidung.
- Mitbestimmungspflichtig ist dagegen der Einsatz einer Software zur Implementierung eines elektronischen Meldesystems (§ 87 Abs . 1 Nr. 6 BetrVG)
- Die Besetzung der Meldestelle mit einem eigenen Mitarbeiter kann ebenfalls mitbestimmungspflichtig sein (§ 99 BetrVG).

## Besonderheiten im arbeitsrechtlichen Kontext

- ➔ **regelm. Beschäftigtenzahl:** Bei der Frage was unter der Beschäftigtenzahl zu verstehen ist, ist die Zahl der regelmäßig Beschäftigten heranzuziehen. (Gegebenenfalls durch Bildung eines Durchschnittswertes im Hinblick auf die Vergangenheit und die Zukunft.)
  - **Problem:** Gegebenenfalls fällt der Beschäftigungsgeber damit unter die geforderten 50 Beschäftigten. Damit ist der Beschäftigungsgeber grundsätzlich nicht zur Einrichtung eines internen Meldekanals verpflichtet. Aber: Abgabe eines Hinweises ist damit dennoch nicht ausgeschlossen.
  - Beschäftigte können immer noch die Möglichkeit der externen Meldung wählen (siehe oben).
  
- ➔ **Problem:** Rechtsmissbrauch, um Kündigung vorzugreifen, denn der Hinweisgeber ist zunächst geschützt.

## 5. Bußgelder bei Nichteinrichtung und Umsetzungsfristen

### Bußgeld bis zu 50.0000 € (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 3 HinSchG) Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 7 Absatz 2 eine Meldung oder dort genannte Kommunikation behindert,
- entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34, eine Repressalie ergreift

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (Abstufung der Bußgelder beachten).

### Umsetzungspflicht für Unternehmen:

- Für Beschäftigungsgeber mit 50 Beschäftigten bis zum 2. Juli 2023
- Für Beschäftigungsgeber von 50- 249 Beschäftigten bis 17. Dezember 2023



**Inkrafttreten des Gesetzes: 2. Juli 2023**



## IHR VORTEIL!



- 2000 hat die DB erstmals nach schweren Korruptionsvorwürfen Ombudsleute implementiert, 2006 folgte VW mit einem Ombudsmannsystem
- Sicherer anonymer Meldekanal für Hinweisgeber (geschlossenes System); Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Blockchain-basiertes Hinweisgebersystem; 27001 zertifiziert
- Absolute Diskretion , anwaltliche Schweigepflicht, Auskunftsverweigerungsrecht § 53 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Hinweisgeber muss keine Nachteile bei der Informationsweitergabe befürchten und wird so häufiger Verdachtsfälle melden, schnelle Aufklärung
- Abnahme der Verfahrensvorschriften (Fristen, Wasserstandsmeldung an den Hinweisgeber etc.)
- Lückenlose Dokumentation der Hinweise
- Prüfung des Sachverhalts auf Plausibilität und Vollständigkeit (Schlüssigkeit d. Hinweises, Glaubwürdigkeit d. Hinweisgebers)
- Rechtliche Würdigung und Handlungsempfehlung an das Unternehmen

Heidrun Weiser - agad...  
Third party/...  
https://customer-portal.smartintegrityplatform.com/DE/agad-demo-90/third-party/home

Erste Schritte RO CAS Weitere Lesezeichen

DISS Einloggen

Startseite Einem neuen Fall hinzufügen FAQ

SIP Startseite

### Anonym melden

Sie geben Ihre Identität nicht preis. Sie kommunizieren ausschließlich über die Smart Integrity Plattform mit den Verantwortlichen des Unternehmens.

Einen Bericht senden

### Vertraulich berichten

Sie geben Ihre Identität vertraulich an die zuständigen Personen weiter und besprechen Ihren Fall diskret mit den zuständigen Personen.

Einen Bericht senden

### Vereinbaren Sie ein Treffen

Sie geben Ihre Identität preis, um ein vertrauliches Gespräch mit den zuständigen Personen zu vereinbaren.

Vereinbaren Sie ein Treffen

Suchen 26°C 16:14 19.06.2023

Heidrun Weiser - agad.infra... X Third party/report anonymously X +

https://customer-portal.smartintegrityplatform.com/DE/agad-demo-90/third-party/report-anonymously

Erste Schritte RO.CAS Weitere Lesezeichen

DISS de Einloggen

Startseite · Einen neuen Fall hinzufügen · FAQ

- 1 Bericht
- 2 Überprüfen Sie Ihren Bericht
- 3 Follow-up
- 4 Fertigstellen

Kurze Beschreibung des Vorfalls

Fällt der Sachverhalt Ihrer Meinung nach in die folgende Kategorie?

- Tiergesundheit und Tierschutz
- Bestechung / Korruption
- Interessenkonflikt
- Diskriminierung / Rassismus
- Lebensmittelsicherheit
- Belästigung
- Interne Richtlinien
- Geldwäsche
- Angriff
- Mobbing / Unfares Verhalten
- Verbraucherschutz
- Schutz der Umwelt
- Betrug
- Menschenrechte
- Manipulation von Finanzdaten
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Suchen

26°C 16:15 19.06.2023

The screenshot shows a web browser window with the following details:

- Browser:** Microsoft Edge
- Address Bar:** <https://customer-portal.smartintegrityplatform.com/DE/agad-demo-90/third-party/report-anonymously>
- Page Title:** Third party/report anonymously
- Navigation:** Startseite, Einen neuen Fall hinzufügen, FAQ
- Form Fields:**
  - Welche(r) Standort(e) ist/sind betroffen?  
Deutschland
  - Welche juristische Person ist betroffen?  
[Empty text box]
  - Wann ist es passiert?  
 Ungefähres Datum  Ein Datum angeben
  - Ich erinnere mich nicht.
  - Wer ist/war beteiligt?  
[Empty text box]
  - Was ist passiert? Welcher Schaden ist aus Ihrer Sicht eingetreten?  
[Empty text box]
- Buttons:** Einloggen, report
- System Tray:** Windows taskbar with search, task view, and system icons (26°C, 16:17, 19.06.2023).



The screenshot shows a web browser window with the following details:

- Browser Tabs:** "Heldrun Welsch - agad Infra" and "Third party/report anonymously".
- Address Bar:** "https://customer-portal.smartintegrityplatform.com/DE/agad-demo-90/third-party/report-anonymously".
- Page Header:** "Erste Schritte" and "RO.CAS" on the left; "DISS" logo and "de" language selector, "Einloggen" button, and "Weitere Lesezeichen" on the right.
- Navigation:** "Startseite", "Einen neuen Fall hinzufügen", and "FAQ" links.
- Form Fields:**
  - Empty text input field.
  - Question: "Wem haben Sie die Fakten gemeldet?"
  - Empty text input field.
  - Question: "Wie haben Sie von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten? Seit wann haben Sie Kenntnis von dem Sachverhalt?" with a "report" button.
  - Empty text input field.
  - Question: "Wie können Sie die Fakten beweisen?"
  - Empty text input field.
  - Section: "Anhänge (Optional)" with a dashed border for file uploads.
- Taskbar:** Windows taskbar at the bottom with search, task view, and various application icons. System tray shows "26°C", "16:18", and "19.06.2023".

Third party/report anonymously

https://customer-portal.smartintegrityplatform.com/DE/agad-demo-90/third-party/report-anonymously

DFSS

Einloggen

Startseite | Einen neuen Fall hinzufügen | FAQ

1 Bericht

2 Überprüfen Sie Ihren Bericht

3 Follow-up

4 Fertigstellen

Kurze Beschreibung des Vorfalls

Diebstahl

Quelle

web

Fällt der Sachverhalt Ihrer Meinung nach in die folgende Kategorie?

Diebstahl

Welche(r) Standort(e) ist/sind betroffen?

Deutschland

Suchen

26°C

16:20  
19.06.2023

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying `https://customer-portal.smartintegrityplatform.com/DE/agad-demo-90/third-party/report-anonymously`. The page features a blue header with navigation links like "Startseite", "Einen neuen Fall hinzufügen", and "FAQ". A progress bar at the top indicates four steps: 1. Bericht, 2. Überprüfen Sie Ihren Bericht, 3. Follow-up (highlighted), and 4. Fertigstellen.

The "Follow-up" section contains the following text: "Um über Ihren Bericht benachrichtigt zu werden, benötigen wir ihre E-Mail-Adresse. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse nicht angeben, müssen Sie sich mit dem von Ihnen angegebenen Benutzernamen und Kennwort erneut in das System einloggen, um Aktualisierungen zu Ihrem Bericht zu erhalten."

Below the text are two radio buttons: "Einloggen" (unselected) and "Konto erstellen" (selected). The registration form includes:

- A "Benutzername" field with a "Zufällig" button.
- A "Passwort" field with a strength indicator and an eye icon.
- A "Passwort wiederholen" field with an eye icon.

The Windows taskbar at the bottom shows the search bar, taskbar icons, and system tray with the date 19.06.2023 and time 16:21.

## Pricing der AGAD Service GmbH

- Bis 100 Mitarbeiter > 150 € mtl.
- 100 – 500 Mitarbeiter > 200 € mtl.
- 500 – 1.000 Mitarbeiter > 300 € mtl.
- 1.000- 2.000 Mitarbeiter > 450 € mtl.
- Über 2.000 Mitarbeiter > individuelles Angebot





## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AGAD Service GmbH  
Christopher Pröpper  
Waldring 43-47  
44789 Bochum  
[datenschutz@agad.de](mailto:datenschutz@agad.de)  
Tel.: 0234/282533 20